

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

AUFLAGEPLAN

ERGÄNZUNG
ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 10
STRASSENPLAN

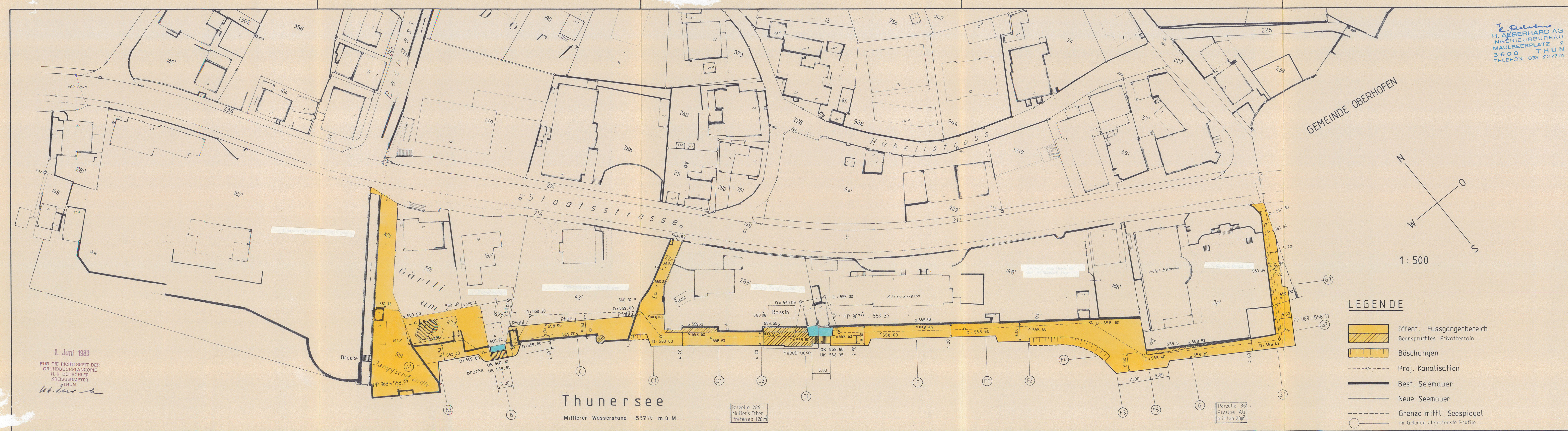
STRANDWEG LÄNDTE
HOTEL BELLEVUE

SITUATION 1:500

82 303 · 2

ING. BÜRO H. AEBERHARD AG
MAULBEERPLATZ 2, 3600 THUN

MAI 1983



GENEHMIGUNGSVERMERKE :

VORPRÜFUNG VOM 30. 1. 1978 UND 13. 1. 1983
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 1.4.6.1983 , IM AMTSANZEIGER
VOM 2.9.1983
ÖFFENTLICHE PLANAUFLEGE
VOM 3. 6. 1983 BIS 2. 7. 1983
PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER
AM 30. 5. 1983
EINSPRACHEVERHANDLUNG AM 24. 8. 83
ERLEDIGTE EINSPRACHEN —
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN 2
RECHTSVERWAHRUNGEN 2

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 17. 11. 1982

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNER -
GEMEINDE HILTERFINGEN :

AM — MIT — JA
— — — — — NEIN

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT
HILTERFINGEN, DEN — , DER GEMEINDESCHREIBER —

GENEHMIGT DURCH DIE
KANT. BAUDIREKTION :

Einwohnergemeinde Hilterfingen

STRANDWEG

LÄNDTE HILTERFINGEN BIS HOTEL BELLEVUE

S O N D E R B A U V O R S C H R I F T E N

ZUM ÜBERBAUUNGSPLAN NR. 10

Hilterfingen, im September 1977

76 205 (bereinigt 8.8.1978)

Ing.Büro H. Aeberhard AG

Maulbeerplatz 2, 3600 Thun

Beilage Orientierung

Auflage Strassenplan

Strandweg Hilterfingen

Vom 3. 6 bis 2. 7. 88

Art.1

Wirkungsbereich

- 1.1 Der Ueberbauungsplan gilt für das im Plan Nr. 76 205.4 durch eine punktierte Umrandung gekennzeichnete Gebiet.

Art.2

Stellung zur Bauordnung

- 2.1 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement und der Zonenplan der Einwohnergemeinde Hilterfingen.

Art.3

Nutzung

- 3.1 Im Wirkungsbereich des Ueberbauungsplanes ist die Erstellung von Ein- und Zweifamilienhäusern zulässig. Gastgewerbliche Bauten sind ebenfalls zugelassen, wenn ein Gestaltungsplan vorliegt.

Art.7

Baupolizeiliche Masse

- 7.1 Für den Ueberbauungsplan gelten die baupolizeilichen Masse des Baureglementes, insbesondere diejenigen der Wohnzone E2 (vgl Art.8). Der grosse Grenzabstand ist grundsätzlich seeseitig anzuordnen. (Ausnahmen für Gebäude und Anlagen die dem Gastgewerbe dienen, sind mit Gestaltungsplan ~~und SPV~~ möglich).

Art.8

Sonderbauvorschrift

- 8.1 Von der Staatsstrasse ist ein Strassenabstand von mindestens 5 m einzuhalten. Der Strassenabstand wird vom äusseren Rand des öffentlichen Verkehrsraumes aus gemessen.

Art.9

Erschliessung

- 9.1 Alle im Ueberbauungsplan vorgesehenen Detailerschliessungsanlagen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten (Art.73 ff BauG) zu erstellen.
- 9.2 An die Kosten der Basiserschliessung haben die Grundeigentümer nach Massgabe des Grundeigentümerbeitragsdekretes vom 17.9.1970 angemessene Beiträge zu leisten.

Art.4

Architektonische Gestaltung

- 4.1 Gebäude im Wirkungsbereich vom Ueberbauungsplan sind in der Gesamterscheinung und in den Einzelheiten sorgfältig zu gestalten und auf das Dorfbild bzw Seeufer abzustimmen.
- 4.2 Im Ueberbauungsplan sind nur Ziegeldächer zugelassen.

Art.5

Umgebungsgestaltung

- 5.1 Mit der Baueingabe für die Bauwerke ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen (Art.43 BauV).
- 5.2 Die im Ueberbauungsplan bezeichneten Einzelbäume stehen unter dem Schutz der Gemeinde. Das Fällen der Bäume bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates, die mit Pflicht zur Ersatzpflanzung verbunden werden kann.

Art.6

Parkflächen für Motorfahrzeuge

- 6.1 Für die Berechnung des Parkflächenbedarfes ist Art.38 BauV massgebend.

Art.10

Inkrafttreten

- 10.1 Die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft (Art.45 BauG).

Art.11

Revision der Sonderbauvorschriften

- 11.1 Für geringfügige Änderungen der Sonderbauvorschriften kommt das in Art.135 BauV vorgesehene Verfahren zur Anwendung. Die Zweckmässigkeitsprüfung durch die kantonalen Behörden gemäss Art.44 BauG bleibt vorbehalten. Für die Erteilung einzelner Ausnahmen ist Art.46 BauG anwendbar.

*

*

*

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom 30.1.1978

Publikation im Amtsblatt vom 5./12.4.1978 im Amtsanzeiger vom 6./13.4.1978

Oeffentliche Auflage vom 5.4.1978 bis 5.5.1978

Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am 31.3.1978

Einspracheverhandlung am 16./22./23.5.1978

Erledigte Einsprachen ---

Unerledigte Einsprachen 4

Rechtsverwahrung 2

Genehmigt durch den Gemeinderat am 23.5.1978

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Hilterfingen am 24.5.1978



Die Richtigkeit dieser Angaben
bescheinigt:

Der Gemeindegemeinschaftsschreiber

Hilterfingen, im September 1977

76 205 (bereinigt 8.8.1978)

GENEHMIGT unter Vorbehalt
Genehmigt durch die kantonale Baudirektion: des Beschlusses vom 11. Juli 1979
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Baudirektor:

Diese Sonderbauvorschriften wurden an der Versammlung der Einwohnergemeinde Hilterfingen vom 24. Mai 1978 angenommen.

HILTERFINGEN, 14. August 1978

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN

Der Gemeindepräsident:

Pflugshaupt

Pflugshaupt

Der Gemeindeschreiber:

i. V. Mathys

~~Ammon~~

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die vorliegenden Sonderbauvorschriften vorschriftsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 1978, von der sie angenommen wurden, öffentlich auflagen, und dass auch in der gesetzlich anberäumten Frist von 14 Tagen keine Einsprachen oder Beschwerden eingelangt sind.

HILTERFINGEN, 14. August 1978

Der Gemeindeschreiber:

i. V. Mathys

~~Ammon~~